

Schweizerisches Patentwesen [Fortsetzung]

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe**

Band (Jahr): **4 (1888)**

Heft 42

PDF erstellt am: **28.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-578136>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Schweizerisches Patentwesen.

Beschreibung einzelner Artikel.

(Fortsetzung.)

II. Elektro-Regulator oder Elektrische Pendel-Uhr von D. Henri Mahler in Wezikon. Eidg. Patent Nr. 191.

Das Wesen dieser Uhr ist im Ganzen sehr einfach; doch ist sie von ausgezeichnete Genauigkeit und kann in allen möglichen Größen erstellt werden. Ohne Beschädigung der elektromotorischen Kraftquelle und Leitung ist es unmöglich, daß die Uhr je ihren genauesten Gang versagen könnte. Die Funktion der Kontakte geht total geräuschlos vor sich, nicht wie bei Uhren, deren Kontaktvorrichtungen vermitteltst Federn erstellt sind, wobei jedesmal beim Verlassen der Palette vom Prisma ein widriges Schnurren entsteht; auch die Schaltvorrichtung des eigentlichen Uhrwerkes funktioniert absolut sicher und genau und mit einer solchen Leichtigkeit, daß ihre Reibung auf die Schwingung des Pendels beinahe keine Bedeutung hat. Die Haupttheile, auf die sich das Patent bezieht, sind: Kontakt- und Schaltvorrichtung. Herr J. G. Cramer, Fabrikant physikalischer und optischer Apparate in Zürich, hat einen solchen Mahler'schen Regulator seit $1\frac{1}{2}$ Jahren im Gebrauch und ertheilt ihm in jeder Hinsicht das beste Zeugniß.

Die Elemente müssen nur alle $1-1\frac{1}{2}$ Jahre einmal gereinigt und mit frischer Lösung und Zink versehen werden, was mit einem Kostenaufwand von 1 Fr. per Jahr abgethan ist.

Da die Uhr, wie bereits erwähnt, in jeder Größe erstellt werden kann, eignet sie sich sowohl für Privat- als öffentliche Lokale.

Gewerbliches Bildungswesen.

Zur Lehrlingsprüfung in St. Gallen haben sich in den fünfzig Jünglinge angemeldet. Die zuständige Kommission des Gewerbevereins wird sich dieser Tage mit der Wahl der Experten zc. befassen.

Die IV. thurg. Lehrlingsprüfung in Frauenfeld ist von der Delegiertenversammlung der kantonalen Gewerbevereine auf Montag den 8. April angeordnet worden. Die Zahl der Anmeldungen beträgt 35 gegenüber 22 im Vorjahre, ein Beweis, daß Werth und Bedeutung der Prüfung immer allgemeiner anerkannt werden. Um es den Handwerkern der verschiedenen Kantonsheile zu ermöglichen, Einsicht zu nehmen von den gefertigten Arbeiten, sollen die Probestücke nach der Ausstellung und Prüfung in Frauenfeld auch im Ranton der übrigen kantonalen Gewerbevereine je für einige Tage aufgelegt werden. Anerkennenswerthe Aufmerksamkeit schenkt der Prüfung auch der h. Regierungsrath durch Bewilligung einer Subvention und durch jeweilige Vertretung bei der Prüfung selbst. In Organisation und Ausführung schließen sich Prüfung und Prämierung vollständig an das neue Schweizerische Reglement an mit dem Unterschiede, daß mit Rücksicht auf die im Kanton bestehende obligatorische Fortbildungsschule von einer eigentlichen Schulprüfung Umgang genommen und an deren Stelle das Schulzeugniß als Maßstab für den Bildungsgrad der einzelnen Lehrlinge betrachtet wird. Zum Zweck einer einheitlichen Taxation der Leistungen haben die thurg. Gewerbevereine zu Händen des Erziehungsdepartements die Anregung gemacht, daß behufs Verwerthung bei den künftigen Lehrlingsprüfungen für die obligatorischen und freiwilligen Fortbildungsschulen einheitliche Zeugnißbüchlein laut festzustellendem Formular eingeführt werden möchten. Die Behörde hat auch diesem

Gesuch entsprochen mit der Motivierung, daß sich von dem vorgeschlagenen Verfahren nicht nur im Allgemeinen eine günstige Rückwirkung auf Fleiß, Fortschritt und Betragen der Schüler erwarten lasse, sondern daß solche Zeugnisse auch für verschiedenartige Zwecke (z. B. beim Uebertritt in eine andere Schule, beim Antritt einer Stelle, zur Erleichterung der Lehrlingsprüfung, eventuell bei der Rekrutierung zum Militärdienst zc.) Verwendung finden.

J. R.

Verschiedenes.

Lokomotiv-Fabrik Winterthur. An die Mittheilung, die schweizerische Lokomotiv- und Maschinenfabrik in Winterthur habe lezhin die 500. Lokomotive fertiggestellt, knüpft ein Blatt folgende weitere Notizen: Die 500 Lokomotiven sind zum kleinsten Theil in der Schweiz zur Verwendung gekommen, wo die einheimische Industrie auf diesem Gebiete noch lange nicht die verdiente Berücksichtigung gefunden hat. Sie sind zerstreut in ganz Europa. Die nördlichste Bahn Europas, in Finnland, besitzt mehrere Winterthurer Lokomotiven. Die Uebrigen verteilen sich auf alle europäischen Länder bis nach Sardinien und Sizilien. Einige Tramway-Maschinen laufen sogar in Südamerika.

Telephon. Die bekannte Firma Siemens u. Halske in Berlin hat eine Erfindung patentiren lassen, welche im Telephonwesen sich bald Eingang verschaffen dürfte, nämlich einen selbstthätigen Schlussrufer. Es ist dies — wie in der Berliner „Nat. Ztg.“ ausgeführt wird, der wir diese Mittheilungen entnehmen — eine Einrichtung, durch welche beim Schluß der Unterredung durch einfaches Anhängen des Fernhörers an den Hafenumschalter ein Schlusszeichen selbstthätig von derjenigen Stelle gegeben wird, welche das Anrufzeichen gegeben hat. Das Vergessen des Schlusszeichens gibt bekanntlich vielfach Anlaß zu Mißhelligkeiten, sowie zu Störungen in den Linien, deren Beseitigung als eine bedeutende Entlastung der Vermittlungsämter anzusehen ist.

Das Resonophon. Eine für die Schifffahrt, militärische Zwecke zc. wichtige Erfindung hat den Amerikaner H. B. Cox zum Schöpfer, der kürzlich seine Erfindung einer Anzahl Regierungsbeamten zu Washington vorführte. Der Apparat, welcher von Herrn Cox „Resonophon“ getauft worden ist, soll in erster Linie zum Fernsprechen auf See bei Nebel zc. dienen und bietet die Möglichkeit, ohne jegliche andere Verbindung als die atmosphärische Luft ein Gespräch bis auf sieben Kilometer Entfernung zu führen. Ganz schwache Schalläußerungen, wie zum Beispiel das Ticken einer Uhr, waren bis auf hundert und zwanzig Meter vernehmbar. Der Erfinder hat zur Vollendung und praktischen Probe seiner Erfindung vier Monate — auf einer ihm zu diesem Zweck zur Verfügung gestellten Dampf-Yacht — zur See zugebracht und hat bei der Erstellung des Resonophon das physikalische Gesetz der sogenannten sympathetischen Vibrationen, wie diese in verwandter Form beim Mittönen gleichgestimmter Instrumente oder bei gleichnotigen Stimmgabeln in Erscheinung treten, als Grundlage benützt. Zur kommerziellen Ausbeutung der Cox'schen Erfindung ist in New-York bereits eine Gesellschaft mit einem Kapital von zwei Millionen Dollars gegründet worden, deren Arbeitsfeld indessen sich nur auf Nordamerika beschränkt.

Bücherschau.

Allgemeiner Drechsler-Kalender für Drechsler, Eisenbeingraveur und Holzbildhauer 1889. Herausgegeben und bearbeitet von G. A. Martin. Dritter Jahrgang. Leipzig. — Der vorliegende Spezial-Kalender ist nach jeder Richtung